10te Beilage.

Ob damnum militaris Executionis in dies crescens.

Allerunterthänigste Vorstellung mit wiederholter Erbietung und eventueller Berufung ꝛc.

auf

die Allerhöchste, unterm 3ten Februar ertheilte, und am 13ten s. M. erst zugestellt erhaltene Resolution,

den extraordinairen Steuer-Ausschlag von 850 respec. 940 Rthlr. betreffend

von Seiten

der in den Voracten benannten Vorsteher der sieben Bauerschaften der Herrschaft Werden.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Erst heute am 13ten Februar erlangen wir die Allergnädigste Resolution vom 3ten l. M. nachdem unsere allerunterthänigste fernere Vorstellung am 29ten v. M. bei gegenwärtiger höchsten Landesstelle eingereicht, und nachdem wir seit fünfzehn Tagen mit militairischer Execution überzogen worden.

Aus drei Hauptgesichts-Puncten haben wir in besagter Vorstellung unser Benehmen, in Ansehung des befragten Steuer-Ausschlags allerunthänigst zu rechtfertigen getrachtet.

Er-

Erstens, giengen wir von dem Princip aus, daß jeder Steuer-Ausschlag den Landes-Verträgen gemäß, mit landständischem Zuthun zu errichten sey, und da hierauf die vormalige hohe Organisirungs-Commission, die Anwendbarkeit jener Landes-Verträge in dem säcularisirten Zustande nicht zugestehen wollte, so hielten wir uns der gegen die Landschaft tragenden Pflichten halber dennoch verbunden, die fortwährende Gültigkeit dieser Verträge aus mehreren Rechtsgründen, und mit Bezugnehmung auf den klarsprechenden Reichsschluß zu behaupten; dann aber erst nach verhängter Execution bedeutete uns jene hohe Commission, daß bis zu regulirten Erben-Tagen keine landständische Verfassung mehr statt finden solle.

Zweitens, von dieser Suspension der Landes-Verträge also belehrt, richteten wir unser Gesuch auf vorläufige Mittheilung des in besondern Rubriken abzufassenden Steuer-Etats, und motivirten dieses Gesuch durch jene bekannte Reichs-Gesetze, welche auch für jene teutsche Länder, wo die Staats-Gewalt durch Landstände nicht beschränkt ist, die vorläufige Eröffnung des Steuer-Ausschlags zur unverletzlichen Vorschrift machen, nebstdem baten wir, zur Aufrechhaltung unsrer landschaftlichen Verfassung, um eine salvatorische Zusicherung; Die hohe Commission versagte unser Gesuch, allein diese höchstverehrliche Stelle geruhete uns den Steuer-Ausschlag mitzutheilen, und gab uns einige beruhigende Versicherung. Demnach und

Drittens, zeigten wir in dem mitgetheilten Steuer-Ausschlag offenbare Unrichtigkeiten, sowohl in Ansehung des Quanti als in Ansehung der Repartition, und wir beriefen uns vor dieser höchsten Stelle auf die Gerechtigkeit des Monarchen, Allerhöchstwelcher nicht zugeben würde, daß anstatt eines, wie die hochgedachte vormalige Commission in mehrmaliger Beziehung sagt: Allerhöchsten Orts festgesetzten, für unsern Antheil nur 850 Rthlr. betragenden Quanti ein Mehrbetrag von 57 Rthlr. beigenommen, und Allerhöchstdero treugehorsamste Unterthanen zur Befolgung eines offenbar unrichtigen Steuer-Ausschlags mit Civil- und Militair-Execution angestrengt werden sollten; dann erboten wir uns zugleich, mit Vorbehaltung unsrer landständischen Gerechtsamen, unsre wahre Quoten in den Allerhöchsten Orts festgesetzten Steuer-Betrag nach vorgängiger rectificirten Berechnung zur Stelle allerunterthänigst zu entrichten.

Diesen drei Gesichts-Puncten gemäß, theilen sich die wegen des

vor-

vorliegenden Gegenstandes gepflogene öffentliche Verhandlungen in eben so viel Zeitabschnitte, und dabei erhellet vor dem unbefangenen Richterauge, daß wir in dem ersten Zeitabschnitte, so lange die Suspension der landständischen Verfassung uns nicht bedeutet war, wir den einseitig errichteten Steuer-Ausschlag, als legal nicht annehmen konnten. In dem zweiten Zeitabschnitte baten wir um dasjenige, was den Landesvorstehern in jedem teutschen, selbst in einem nach Eigenthums-Recht beherrschten Lande nicht versagt werden darf, und dennoch die hohe Commission versagte es, nämlich: die Offenlegung des Steuer-Etats. Endlich im dritten Zeitabschnitte, als die gegenwärtige Höchstverehrliche Stelle uns die von der Organisirungs-Commission versagte Justitz angedeihen ließ, und wir in dem mitgetheilten Steuer-Ausschlage die offenbare Fehler anzeigten, da erwarteten wir zuletzt deren Berichtigung, und sahen der Allerhöchsten Zurechtweisung seit unsrer Eingabe vom 29. v. M. vertrauensvoll entgegen, sie war die Bedingniß, ohne die nicht wir die Zahlung allerunterthänigst leisten konnten; denn der Kreis-Steuer-Einnehmer bestand auf das zur Einhebung bestimmte Quantum von 907 Rthlr. wir aber hatten das nach Zeugniß der Organisirungs-Commission Allerhöchsten Orts festgesetzte Quantum von 850 respec. 940 Rthlr. vor Augen.

Ein niederschlagendes Gefühl muß demnach nothwendig erregen, jene Aeußerung von Hofnung, welche die hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer der Eingangs gedachten allerhöchsten Resolution einfließen läßt, daß wir nämlich schon vorgeschehener Berichtigung der angezeigten Fehler, oder vor erlangter Zurechtweisung darüber wirklich Zahlung geleistet haben sollten.

Befanden sich unsrer Anzeige gemäß, die Fehler in dem Steuer-Ausschlage wirklich, so müssen sie nach der Gerechtigkeitsliebe unseres Königs unangesehen der Behörde, welche sie sich hat zu Schulden kommen lassen, berichtiget werden, und falls wir dabei irrten, so dorften wir doch zu einer väterlich handelnden Behörde die gegründete Hofnung fassen, daß sie uns schnelle Zurechtweisung ertheilen würde, zumal Höchstdieselbe unsren guten Willen aus der Eingabe vom 29ten v. M. wohlgefällig ersahe, und sich zu erinnern Veranlassung hatte, daß schon Tags vorher militairische Gewalt in unsre Wohnungen eingedrungen ware. Unsre allerunterthänigste Vorstellung vom 28ten v. M. ward schon folgenden Tags übergeben; dagegen ist die allerhöchste vom 3ten d. datirte Resolution uns erst am 13ten zugestellet worden.

In

In belobter Resolution nennet die hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer den bei dem Anschlag der Honnschaft Rottberg begangenen Fehler einen Schreibfehler, wir glauben aber allerunterthänigst: daß des Königs Majestät darin einen wahren Versetzungsfehler erkennen, und solchen bei Steuer-Ausschlägen sehr tadelhaft finden werden. Wenn aber dieser durch Umtauschung der Stellen sich ohne Nachtheil des Ganzen verändern und verbessern läßt, so ist dies doch nicht der Fall bei dem Surplus von 57 Rthlr. denn nach der uns mit allerhöchster Resolution vom 13ten Januar zugekommenen Beilage, soll das zu repartirende Quantum nur 850 Rthlr. betragen, dagegen beträgt das repartirte Quantum 907 Rthlr.

Zwar heißt es in der jüngsten Resolution: daß nach der mit allerhöchster Resolution vom 13ten Januar geschehenen Eröfnung bei den ungewissen Kosten der Anschaffung der Königlichen Edictensammlung, und um nicht gleich wieder zu einem neuen Steuerausschlag zu schreiten, etwas mehreres ausgeschlagen werden müßte.

Allein in dem uns zugekommenen Exemplar jener allerhöchsten Resolution, (welches wir der gegenwärtigen höchstverehrlichen Behörde, so wie der ganzen Welt zum auffallenden Beweis einer augenscheinlichen Wahrheit vorzulegen bereit sind) befindet sich die angeführte Rubrik nicht bei dem Surplus der 57 Rthlr., sondern ganz eigends und bloß bei dem abgeschiedenen 2ten Etatsposten, wo nach Abzug der dem Landrichter Müller zugelegten 70 Rthlr. der Rest von 199 Rthlr. 33 Stüb. mit jenem Rubro einzig und allein gedeckt wird.

Wir bitten daher eine hochlöbliche Kriegs- und Domainenkammer unterthänigst, hievon nähere Einsicht zu nehmen, und uns mit jenem, das alle höchsten Orts festgesetzte Quantum, übersteigenden Mehrbetrag nicht ohne Noth drücken zu lassen; und indem wir hiebei das ehrerbietigste Vertrauen zur unbefangenen Gerechtigkeitsliebe äussern, so wolle uns nicht zur Ungnade aufgenommen werden, wenn wir gegen ein verehrliches, in den Unterschriften der letztern allerhöchsten Resolution genanntes Mitglied dieser höchsten Landesstelle, (in dem wir ein vormaliges Mitglied der Organisirungs-Commißion zu erkennen glauben) die Exceptionem perhorrescentiæ aus dem einleuchtenden Grunde einlegen, weil wir gegen diese Tit. pl. Commissarien unsre Beschwerden gerichtet haben, weil im Falle dieselbe uns bei Zeiten die Suspension der landständischen Verfassung bedeutet, und einen richtigen Steuerausschlag verfasset hätten, wir in die gegenwärtige Bedrängniß nicht gerathen

seyn

seyn würden, wofür wir dann Hochdieselbe vor dem allerhöchsten Richter verantwortlich zu machen, uns in die Nothwendigkeit versetzet sehen.

Ohne uns bei den gegenwärtig äußerst dringenden Verhältnissen auf den weiteren, die Landes-Verfassung betreffenden Inhalt der jüngsten allerhöchsten Resolution verbreiten zu können, bitten wir demnach allerunterthänigst:

Eure Königliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, bei dieser höchsten Stelle eine nähere Prüfung vornehmen, und uns dasjenige allerhuldreichst gewähren zu lassen, was wir in Betreff des befragten Steuer-Ausschlags in unsrer vorigen Vorstellung allersubmissest gebethen und erbothen haben.

Falls aber die hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer bei Ihrer letzteren Entschließung beharren würde, so bitten wir unterthänig in der Absicht, damit das Land durch militairische Execution nicht ruinirt werde, zielsetzlich zu bestimmen: ob und was wir an Kosten zahlen sollen; da der eingelegte Unteroffizier p. Tag zwei Rthlr. Berl. Cour. und für jeden Gemeinen einen Rthlr. nebst freyem Tractament fordert, auch der Kreis-Steuer-Einnehmer lauten Gebühren verlangt.

Auf diesen Fall finden wir uns dann zugleich in die schmerzhafte Nothwendigkeit versetzt, von der Verfügung dieser höchsten Stelle zur Competenten Behörde, zur hochlöblichen Landes-Regierung, oder nach Befinden zu des Königs Majestät zu appelliren, und hiebei legen wir der gegenwärtigen Landesstelle zum gesetzlichen Ermessen, die Frage ehrfurchtsvoll vor: Ob nicht nach erlegten unsren wahrhaften Antheilen in den Steuer-Ausschlag von 850 Rthlr. (die wir an den tit. lauten, sobald derselbe die Weisung zur Annahme erhalten wird, Salvo jure zu entrichten bereit sind), Ob nicht wenigstens für den befragten Mehrbetrag der eingelegten Berufung die Suspensiv-Wirkung in Respectum supetioris et Regis nachzugeben sey?

Wir flehen dann nochmals zu Eurer Königlichen Majestät, um Abhülfe unsrer Beschwerde mit innigster Wehmuth, und mit jener kindlichen Liebe, welche wir an dem unlängst verflossenen Huldigungs-Tage, dem Gnädigen, dem Gerechten Monarchen voll Ahndungen einer glücklichen Zukunft opferten, wir erkennen unsre Pflichten, weil Er unser Herr ist; aber wir fühlen auch, daß Er unser Vater ist, und ersterben in tiefster Unterwerfung

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste Vorsteher der
sieben Bauerschaften.

11te Bei-